



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Mai 2013 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Haltung Kenntnis.

Der Regierungsrat des Kantons Uri lehnt den Vorentwurf zur Revision des Steuerstrafrechts ab. Dieser beruft sich zwar auf die Motion Schweiger, die ein weniger kompliziertes Steuerstrafrecht verlangt, setzt aber nicht das um, was mit der Motion effektiv gefordert wurde. Stattdessen wird in erster Linie im Bereich der direkten Steuern das inländische Steuerstrafrecht massiv verschärft.

Eine Revision des Steuerstrafrechts ist aus Gründen der Vereinfachung nötig. Das System ist heute viel zu kompliziert. Ein Fehler in einem Steuerbereich zieht Sanktionen und Verfahren in verschiedenen anderen Steuerbereichen nach sich. Dabei sind jeweils verschiedene Behörden zuständig und es gibt unterschiedliche Verfahren und Rechtsmittel. Dies ist falsch: Ein Tatbestand sollte von einer einzigen zuständigen Behörde abgehandelt werden und es

sollte eine Busse ausgesprochen werden, die für einen einzigen Tatbestand alle Steuerarten abdeckt. Bei den direkten Steuern gibt es insofern Handlungsbedarf, dass die Abgrenzung Betrug/Hinterziehung von den Bürgerinnen und Bürgern dahingehend nicht verstanden wird, als dass fortgesetzte Steuerhinterziehung im grossen Ausmass nicht ebenfalls als Betrug gilt.

Eine Revision zur Vereinfachung ist nötig. Eine Harmonisierung muss aber keineswegs zwingend auf eine Verschärfung des Steuerstrafrechts hinauslaufen, wie es jetzt mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Ziel ist die Vereinheitlichung von Strafbarkeit, Strafzumessung und Strafverfolgung. Ein Fehlverhalten soll eine einzige Strafuntersuchung und eine anschliessende strafrechtliche Beurteilung nach sich ziehen und es soll eine Strafe ausgesprochen werden. Dafür braucht es auch ein einziges Verfahrensrecht, eine zuständige Behörde, ein ähnlicher Strafrahmen wie im übrigen Strafrecht und ein EMRK-konformes Verfahren. Nach- und Strafsteuerverfahren sind zu trennen.

Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Stattdessen wird in erster Linie im Bereich der direkten Steuern das inländische Steuerstrafrecht massiv verschärft. Neu sollen die Steuerbehörden in den Kantonen auch bei Verdacht auf einfache Steuerhinterziehung gegenüber den Steuerpflichtigen wie auch Dritten die Zwangs- und Untersuchungsmassnahmen anwenden können, welche heute nur in einem Strafprozess vorgesehen sind. Schranke ist lediglich die Einholung der Ermächtigung der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltung und nicht etwa einer unabhängigen richterlichen Instanz.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass bei den direkten Steuern der Grundpfeiler des heutigen Systems bestehen bleiben soll. Am traditionellen Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerin oder Bürger und Staat soll nicht leichtfertig gerüttelt werden. Wir sind jedoch für eine massvolle Anpassung offen. Dies im Sinne, dass auch die vorsätzliche und wiederholte Hinterziehung von grossen Steuerbeträgen als Betrug gelten soll. Macht sich jemand vorsätzlich und über einen längeren Zeitraum wiederholt der Hinterziehung von substanziellen Beträgen schuldig, dann entspricht diese Handlung in Bezug auf den Gehalt an krimineller Energie mindestens einer Urkundenfälschung. Eine solche Tat soll durch das Bankgeheimnis nicht gedeckt werden, hier besteht also Handlungsbedarf.

Im Verhältnis mit dem Ausland tut die Schweiz aus unserer Sicht gut daran, den Amtshilfstandard umzusetzen, so lange dieser Standard wirklich umfassend für alle Staaten gilt und damit für alle wichtigen Finanzplätze gleich lange Spiesse gelten. In der Gestaltung des innerstaatlichen Verhältnisses zwischen Bürgerin oder Bürger und Staat ist die Schweiz jedoch frei und keinerlei internationalem Druck ausgesetzt. Es gibt also auch äusserlich keinen

Grund, das heute hohe Niveau des Privatsphärenschutzes innerhalb der Schweiz aufzugeben.

Zum Schluss ist noch anzumerken, dass im Inlandsverhältnis heute bereits die Verrechnungssteuer eine Sicherungsfunktion ausübt, welche effektiv das Nicht-Deklariieren von Einnahmen unattraktiv gestaltet. Die Verrechnungssteuer, die andere Seite der Medaille des Bankgeheimnisses, gewährleistet, dass die Steuerehrlichkeit in der Schweiz hoch ausfällt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argument.

Altdorf, 27. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli